



„Die Ampelkoalition regiert –
was bedeutet das für Vermögen und
Investments, welche Handlungsfelder und
Chancen gibt es?“

DLWI – Deutsch-Luxemburgische Wirtschaftsinitiative
26.01.2022, 17.00 Uhr (Webinar)
Dr. Maren Gräfe & Dr. Claudia Klümpen-Neusel

Agenda.

- 01 Vorstellung gkn
- 02 Die Ampelkoalition regiert – was kommt jetzt steuerlich?
- 03 Wegzug muss nicht sein!
- 04 Handlungsoptionen und Chancen in der Heimat
- 05 Ihre Ansprechpartner

Vorstellung.

Wer wir sind



Gründerstory

Dr. Maren Gräfe und Dr. Claudia Klümpen-Neusel verbinden gemeinsame Jahre bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC. Dort arbeiteten sie in komplexen, grenzüberschreitenden Projekten erfolgreich zusammen und legten damit die Basis für eine dauerhafte persönliche und berufliche Beziehung. Aus dieser Historie resultiert eine besondere Affinität zur steuerlichen Beratung von komplexen Wertpapier- und Investmentvermögen einerseits sowie der steuerlichen, rechtlichen und strategischen Beratung von Familien bzw. der Strukturierung von Vermögen unter inhaberstrategischen Gesichtspunkten andererseits.

Wir sind . . .

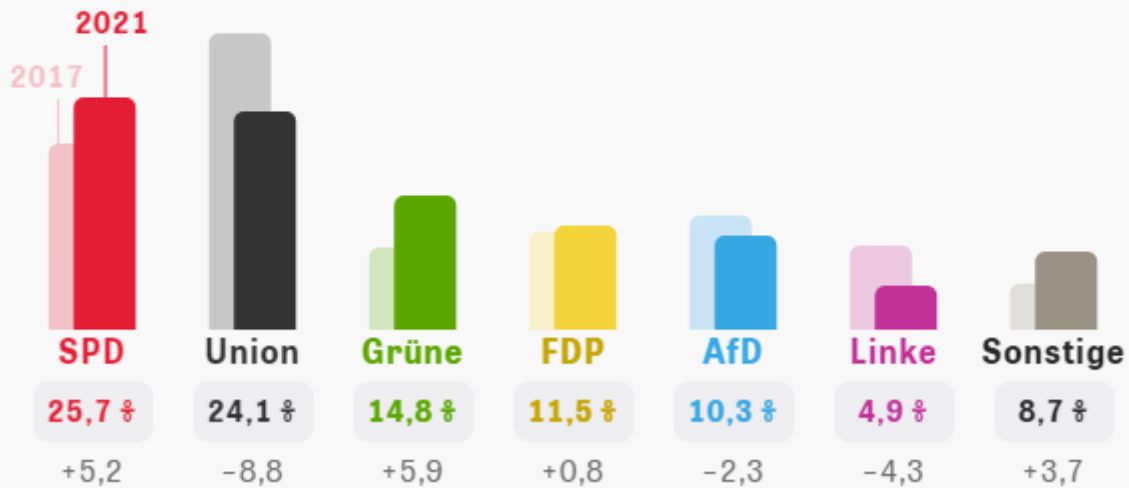
- **eine Boutique**, die sich auf die Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmer und Familien spezialisiert hat;
- **ein Team** von Rechtsanwälten und Steuerberatern und Bankkaufleuten, mit steuerlicher, rechtlicher, strategischer und wirtschaftlicher Beratungskompetenz;
- **langjährig berufserfahren** in Big-4-Gesellschaften, Single Family Offices, Mittelstand und Privatbanken
- **erfahren** sowohl in **Strukturierungsthemen** als auch der **laufender Beratung** und im **Vermögenscontrolling**.

Die Ampelkoalition regiert –
was kommt jetzt steuerlich?.

Ausgang der Bundestagswahl 2021:

STIMMENVERTEILUNG: AMTLICHES ENDERGEBNIS

Stand: 13:26 Uhr • Quelle: Bundeswahlleiter

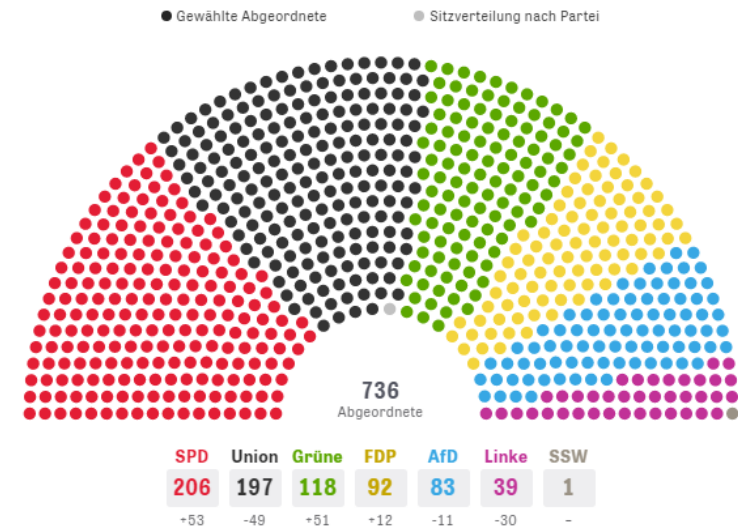


Quelle: Zeit-Online

Sitze und Personen

Amtliches Endergebnis • Stand: 13:26 Uhr • Quelle: Bundeswahlleiter

Dieser Überblick zeigt die Sitzverteilung des neuen Bundestags. Mit fortschreitender Auszählung ergänzen wir die Profile der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, die gegen Montagmorgen vollständig sein dürften. Erst dann steht auch die Größe des neuen Parlaments fest.



Die Ampelkoalition regiert? Was sagt der Koalitionsvertrag steuerlich?

Pläne und Aussagen des Koalitionsvertrages

- **Die guten Nachrichten: keine Aussage zu VSt, ErbSt, Abgeltungsteuer und sonstigen Steuererhöhungen**
- Es hätte schlimmer kommen können!
- Ehrgeizige Ziele: Ausbau des Klimaschutzes
- Immobilienwirtschaft: Bau von ca. 400.000 Wohnungen / Jahr
- **Steuerliche Regelungen:**
 - Superabschreibung für Klimaschutz- & Digitale Wirtschaftsgüter
 - Länderabhängige flexibel Gestaltung der GrESt, Abschaffung der sog. Share Deals
 - Verschärfte Meldepflichten bei Steuergestaltungen! Missbrauchsbekämpfung

Pläne und Aussagen außerhalb des Koalitionsvertrages

- Abschaffung oder Einschränkungen von Steuerprivilegien (Erhöhung der **Spekulationsfrist** bei Immobilien und **größtmäßige Beschränkung bei selbstgenutzten** Immobilien)?
- Änderung bei der Abgeltungsteuer (z.B. Streubesitz bei VG)?
- Anpassungen bei Betriebsvermögensverschonung und sonstigen Privilegien in der ErbSt möglich?

Wird das alles sein? Rückblick auf Ideen der Grünen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

30 Reformmodelle der Grünen bereits vor der letzten Bundestagswahl wissenschaftlich untersucht

- Überlegungen:
 - Zinsfreie zehnjährige Stundung statt Betriebsvermögensbegünstigung, Option zur Sofortablösung zu <60% der gestundeten Steuer
 - **Reduzierung** persönlicher **Freibeträge**
 - **Abschaffung Steuersatzbegünstigung** enger Verwandter
 - Besteuerungszeitraum **lebenslang statt bloß 10 Jahre**
 - **Reduzierung Steuerfreiheit des Familienheims** auf 250.000 EUR
 - Besteuerung derzeit steuerfreier Stiftungen
 - **Niedrige jährliche Besteuerung von Familienstiftungen** statt Erbersatzsteuer
 - Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Wiedererhebung der Vermögensteuer

Wegzug muss nicht sein!.

Wegzug muss nicht sein

Bei aller Hektik, ist folgendes zu bedenken...

1. Wegzug ist komplex (z.B. Verschärfung der Wegzugsbesteuerung).
2. Wegzug geht nur konsequent.
3. Wegzug erfordert Familienbusplanung! Es müssten für die ErbSt-Vermeidung alle wegziehen.
4. Bei deutschen Vermögenswerten ist ertrag- und erbschaftsteuerlich zudem eine Vermögensstrukturierung erforderlich! Wegzug reicht nicht!
5. Es gibt auch Handlungsspielräume in der Heimat 😊

Handlungsempfehlungen und Chancen in der Heimat.

Handlungsfelder (Erbchaft- und Schenkungsteuer)

Auch bei Verbleib (von Teilen der Familie) im Inland kann man etwas tun:

- Nutzung des geltenden Erbschaftsteuerrechts
 - Exkurs: Review der letztwilligen Verfügung: Falle des Berliner Testaments
 - Lebzeitige Freibeträge
 - Güterstandswechsel
 - Steuerbefreiungen
 - Zeitliche Faktoren: Nießbrauch
 - Betriebsvermögensverschonung nutzen!
- Vorteile auch bei möglicher Wiederbelebung der VSt
 - Auslandsstiftung bei Wegzug des Seniors?
 - Evtl. weitere „sportlichere“ Überlegungen?

A. Nutzung des geltenden ErbSt-Rechts

Exkurs: Steuerfalle des Berliner Testaments

Fall: Erbmasse 61 Mio.

	Berliner Testament	Gesetzliche Erbfolge
1. Erbgang	9.600.000 €	8.520.000 €
2. Erbgang	16.380.000 €	9.022.050 €
Gesamte Erbschaftsteuer	25.980.000 €	17.542.050 €

A. Nutzung des geltenden ErbSt-Rechts

Lebzeitige Freibeträge & Kettenschenkungen

Erwerber	Freibetrag
Ehegatten / eing. Lebenspartner	500.000 EUR
(Stief-) Kinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000 EUR
Enkel	200.000 EUR
(Groß-) Eltern im Erbfall	100.000 EUR
Eltern bei Schenkung	20.000 EUR
Geschwister, Nichten / Neffen	20.000 EUR
Übrige (Lebensgefährte/in)	20.000 EUR

A. Nutzung des geltenden ErbSt-Rechts

Lebzeitige Freibeträge & Kettenschenkungen

1. Schenkung

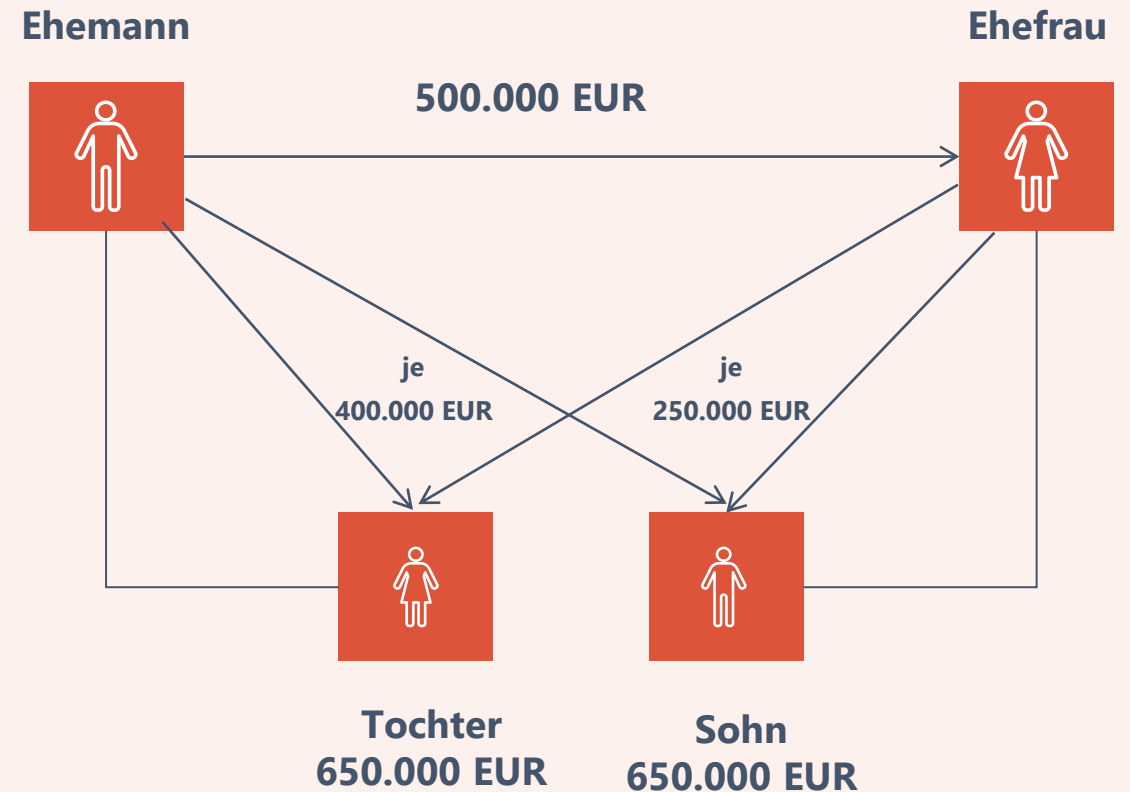
- ▶ EM an EF 500.000 €

2. Schenkung

- ▶ EM an Kinder je 400.000 €
- ▶ EF an Kinder je 250.000 €

Einschränkung:

- ▶ EF hat kein liquides Vermögen
- ▶ Nur geringes Vermögen kann steuerfrei übertragen werden



A. Nutzung des geltenden ErbSt-Rechts

Fall 1: (beschränkte) Güterstandsschaukel zur besseren Vermögensverteilung

- Ausgangspunkt:
 - § 5 ErbStG wurde kürzlich erst eingeschränkt.
 - Das Privileg könnte auch mal gänzlich zur Diskussion stehen bzw. bei bestimmten Größenklassen ausgeschlossen werden.

Fall 1: (beschränkte) Güterstandsschaukel zur besseren Vermögensverteilung

1. Grundüberlegung

- Im Rahmen der sog. Güterstandsschaukel kann Vermögen zwischen Eheleuten verteilt werden.
- Die Zugewinnausgleichforderung ist grundsätzlich **erbschaft- und schenkungsteuerfrei, § 5 ErbStG.**
- **Vorteil:** Kein Verbrauch des Freibetrags unter Ehegatten und Übertragung von höheren Vermögenswerten.
- **Auch als Heilmittel bei Und/Oder-Konten 😊**
- **Variante:** Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der volle Zugewinn zu 50% an den Ehepartner übertragen werden muss: durch vorherige Modifikation kann auch gezielt mit Vermögenswerten gespielt werden (**begrenzte Güterstandsschaukel**).

Fall 1: (beschränkte) Güterstandsschaukel zur besseren Vermögensverteilung

2. Systematik und Vereinfachte Berechnung des Zugewinnausgleichs

- Der Partner mit dem geringeren Zugewinn erhält bei Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft die Hälfte der Differenz der Zugewinne als Ausgleich, §§ 1363 Abs. 2 S.2, 1378 BGB
- Berechnungsformel des Zugewinns des einzelnen Ehegatten: **Endvermögen** (Zeitpunkt des Ehevertrages) \cdot **Anfangsvermögen** (Beginn der Ehe) = **Zugewinn**
- Eine Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft kann durch Tod, Scheidung, aber auch **durch Ehevertrag** eintreten (Wechsel zur Gütertrennung/Gütergemeinschaft) entsteht für den Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn eine Ausgleichsforderung.
- BFH-Urteil vom 12.07.2005 – II R 29/02 zur sog. Güterstandsschaukel:
„Entsteht von Gesetz wegen eine Ausgleichsforderung durch ehevertragliche Beendigung des Güterstands der Zugewinnsgemeinschaft, ist dies nicht als freigebige Zuwendung schenkungsteuerbar, wenn es tatsächlich zu einer güterrechtlichen Abwicklung der Zugewinnsgemeinschaft kommt, und zwar auch dann, wenn der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft im Anschluss an die Beendigung neu begründet wird.“

Fall 1: (beschränkte) Güterstandsschaukel zur besseren Vermögensverteilung

2. Systematik und Vereinfachte Berechnung des Zugewinnausgleichs

□ Anfangsvermögen

- Kann bei entsprechender Schuldenlast auch negativ sein. Die Ehegatten können ein **Verzeichnis** über ihr Anfangsvermögen erstellen, § 1377 BGB.
- Soweit kein Verzeichnis aufgenommen ist, wird zivilrechtlich vermutet wird, dass das Anfangsvermögen Null Euro beträgt, § 1377 Abs. 3 BGB. Dies wird aber steuerlich in der Regel nicht akzeptiert. Deswegen ist ein **plausibler Ansatz zielführend**.
- Nach dem Eintritt des Güterstandes erb- oder schenkweise erworbene Vermögensgegenstände werden dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, da es sich um eheneutrale Vermögensmehrung handelt, § 1374 Abs. 2 BGB. Allerdings zählen Wertsteigerungen in den Zugewinn hinein.
- Bereinigung von inflationsbedingtem Kaufkraftschwund nach Lebenshaltungsindex.

□ Endvermögen

- Grundsatz: Bei Beendigung des Güterstandes vorhandenes "Nettovermögen".
- Ggf. Hinzurechnungen gem. § 1375 Abs. 2 BGB (z.B. unentgeltliche Zuwendungen, Vermögensverschwendung oder andere Handlungen eines Ehegatten mit Benachteiligungsabsicht).

Fall 1: (beschränkte) Güterstandsschaukel zur besseren Vermögensverteilung

2. Systematik des Zugewinnausgleichs: was ist bei Gütertrennung?

- Sofern Ehegatten im **Güterstand der Gütertrennung** verheiratet sind, kann **zunächst ehevertraglich** vereinbart werden, dass man **rückwirkend auf den Beginn der Ehe in die (modifizierte) Zugewinnngemeinschaft** wechselt.
- **Vorsicht: diese Rückwirkung** wird aber **steuerrechtlich nur für den Fall eines lebzeitigen Zugewinnausgleichs** (z.B. Scheidung oder Ehevertrag) anerkannt. Im Falle des Todes ist nur der Zugewinnausgleich steuerfrei, wie er seit dem Datum des Ehevertrages entstanden ist, steuerfrei. Dies ist **testamentarisch** zu berücksichtigen, will man unnötige Steuerlasten vermeiden.

Ungleiche Vermögensverteilung – Lösung Güterstandsschaukel

3. Ertragsteuerliche Folgen der Güterstandsschaukel

- **Vorsicht:** Der Zugewinnausgleichsanspruch ist grundsätzlich ein **Anspruch in bar**.
- Wird der Zugewinn nicht in bar, sondern in Absprache mit dem Ehegatten durch die Übertragung von Vermögensgegenständen ausgeglichen (sog. Hingabe an Erfüllung statt), ist das zwar zivilrechtlich zulässig, **aber es sind ertragsteuerliche Aspekte** zu beachten. Der **Einsatz von anderen Vermögenswerten zur Ablösung** des Zugewinnanspruchs stellt grundsätzlich eine **Veräußerung** aus steuerlicher Sicht dar. Zu klären ist dann, ob diese Veräußerung zu einer Einkommensteuer führt. Hierfür müsste die Veräußerung dem Grunde nach steuerpflichtig sein und es müssten stille Reserven entstanden sein. Sofern z.B. vermietete Immobilien übertragen werden, die noch nicht länger als 10 Jahre gehalten werden, ist der „Gewinn“ einkommensteuerpflichtig. **Zu klären ist demnach, welche Vermögenswerte eingesetzt werden sollen.**
- Wird die Zugewinnausgleichsforderung zinslos gestundet, so stellt die zinslose Stundung wiederum eine freigebige Zuwendung dar. Deshalb vorab Klärung der „Liquidität“.

A. Nutzung des geltenden ErbSt-Rechts

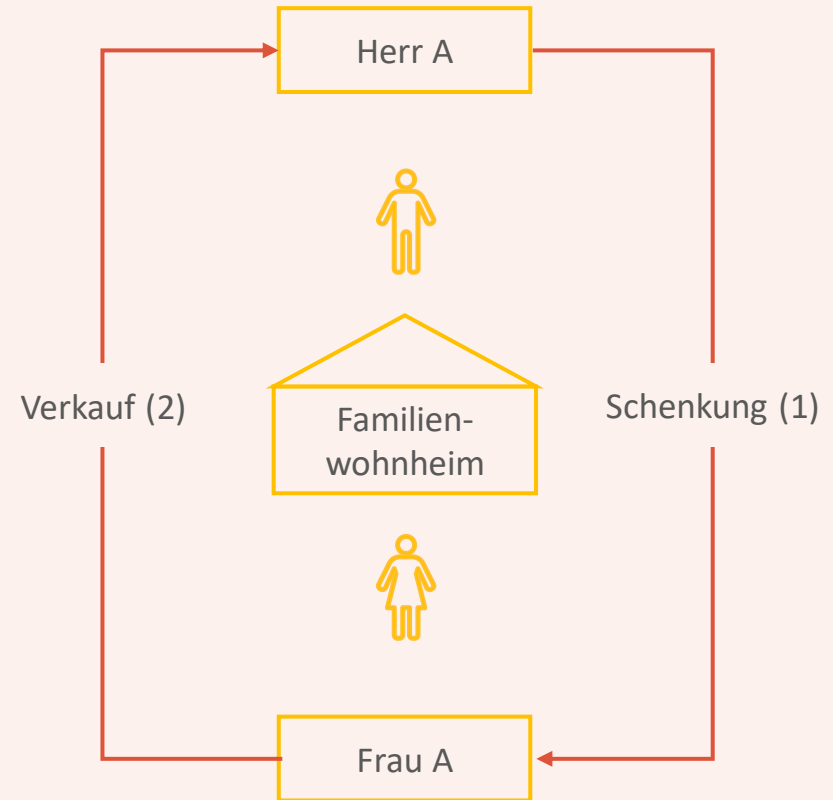
Fall 2: Familienwohnheimschaukel

Ausgangspunkt: Das Privileg in § 23 EStG scheint in Diskussion zu stehen!

Familienwohnheimschenkung und -schaukel

Die Schenkung des Familienwohnheims ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei:

- ▶ Befreiung gilt nur für die Übertragung an den Ehegatten (und eingetragenen Lebenspartner)
- ▶ Tatsächliche Nutzung durch die Familie als Eigenheim (Lebensmittelpunkt) im Zeitpunkt der Schenkung
- ▶ Keine Befreiung für Ferien- und Wochenendhaus sowie Zweitwohnungen
- ▶ Befreiung ist auf die selbstgenutzte Wohnung begrenzt
- ▶ Befreite Gestaltungen sind z.B.:
 - Die Übertragung von Allein- oder Miteigentum an dem einem Ehegatten bereits gehörenden Grundstück
 - Kauf / Herstellung aus den Mitteln eines Ehegatten unter Einräumung einer Miteigentümerstellung zugunsten des anderen
 - Freistellung des Ehegatten von eigenen Darlehensverpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung



Familienwohnheimschaukel mit Widerrufsvorbehalt

- ▶ Zur weiteren Vermögensausstattung von Frau A ohne Ausnutzen bzw. oberhalb der steuerlichen Freibeträge, bietet sich die sog. Familienwohnheimschaukel.
- ▶ Abfedern steuerlicher Risiken durch Widerrufsvorbehalt im Schenkungsvertrag (z.B. im Fall des Vorversterbens).
- ▶ Das Modell wird wie folgt zu einer Schaukel:
 1. Herr A überträgt sein Eigentum am Familienwohnheim ganz oder teilweise steuerfrei an Frau A
 2. Frau A könnte sodann die gesamte Immobilie an Ihren Mann verkaufen (steuerfrei, da selbst genutzt) und hätte damit „Cash“ (6 Mio. EUR).
 3. Danach evtl.: Herr A überträgt ein weiteres Mal steuerfrei das gesamte Eigentum am Familienwohnheim an Frau A.
 4. Theoretisch könnte Frau A dann wiederum steuerfrei verkaufen... und das „Spiel“ fängt von vorne an



Ergebnis: Frau A hat nun Liquidität i.H.v. ca. 6. Mio. EUR, könnte diese auch für Schenkungen an Kinder nutzen und ist alleinige Eigentümerin des Familienwohnheims

Vorteile der Familienwohnheimschaukel mit Widerrufsvorbehalt



Die Steuerbefreiung für die steuerfreie Familienwohnheimschenkungen und -schaukel ist **wertmäßig und größtmäßig nicht begrenzt**



Keine Behaltensfrist des Familienwohnheims für Frau A (jedoch sollte eine „Schamfrist“ eingehalten werden)



Der Wert des Familienheimes **reduziert nicht den persönlichen Freibetrag** zwischen den Ehegatten und kann zusätzlich alle 10 Jahre voll ausgeschöpft werden



Die Familienheimschaukel hat den Effekt, dass Frau A nicht nur das Familienheim, sondern auch den Verkaufspreis, also wertmäßig das doppelte steuerfrei erhält. Der Verkauf des Familienheims ist zudem **grunderwerbsteuerfrei** zwischen Ehegatten, es fallen lediglich Notarkosten sowie Kosten der Grundbuchumschreibung an



Schaffung von Liquidem Vermögen bei Frau A für mögliche Schenkungen (unter vollem Ausschöpfen der Freibeträgen) an Kinder (alle 10 Jahre)



Somit könnte von beiden Ehegatten insgesamt **1,6 Mio. EUR** alle 10 Jahre auf die Kinder übertragen werden zudem **bleibt Freibetrag** zwischen den Ehegatten i.H.v. 500.000 EUR unberührt.

Auch ist **keine ehevertragliche Änderung** wie bei der Güterstandsschaukel notwendig.

A. Nutzung des geltenden ErbSt-Rechts

Fall 3: Schenkung unter Nießbrauchvorbehalt

Hintergrund:

- Kapitalisierter Nießbrauchwert mindert die BMG (war aber auch schon mal anders – und könnte sich wieder ändern).
- Zudem gilt hier leider nicht: „je oller desto doller“! Könnte weiter eingeschränkt werden. Zudem u.U. schon jetzt fraglich.
- Neu denken: Nießbrauch auch bei Wertpapiervermögen!

A. Nutzung des geltenden ErbSt-Rechts

Vorbehaltsnießbrauch:



Eigentümer überträgt schenkweise die Substanz an Vermögenswerten - behält sich aber die Erträge am Schenkungsgegenstand zurück



Versorgungssituation der übergebenden Generation wird gesichert



Kapitalwert des Nießbrauchs mindert die steuerliche Bemessungsgrundlage der schenkungsteuerbaren Zuwendung



Effekt fällt umso deutlicher aus, je jünger der/die Nießbrauchberechtigte(n) ist. Im Alter von 57 J. kann man so die BMGl. um ca 50% senken!



Minderung ist gem. § 14 Abs. 2 BewG rückwirkend zu korrigieren, wenn der Nießbrauchberechtigte innerhalb bestimmter Fristen versterben sollte (im Fall Alter 57J=: 8 Jahre)

A. Nutzung des geltenden ErbSt-Rechts

Schenkungssteuerlich optimierte Übertragung unter Nießbrauchvorbehalt (4 % Rendite)

Nießbrauch bei Depot- und Kontenstruktur

Kapitalvermögen iHv. ca. 32,5 Mio. EUR wird zu gleichen Teil auf Tochter und Sohn unter Vorbehalt des Nießbrauchs der Kapitaleinkünfte (Annahme 4 % p.a.) bis zum Lebensende (statistisch: 81,13 Jahre/ Kapitalwert 13,549) schenkweise übertragen. Freibetrag vernachlässigt

Beispiel 1: Schenkung mit Vorbehaltsnießbrauch			Bereicherung bis	Steuersatz
Bereicherung	32,5 Mio. €		75.000 EUR	7 %
	Sohn 50 %	Tochter 50 %	300.000 EUR	11 %
	16,25 Mio. €	16,25 Mio. €	600.000 EUR	15 %
Nießbrauchwert*	8.806.850 €	8.806.850 €	6.000.000 EUR	19 %
Freibetrag	-	-	13.000.000 EUR	23 %
Steuerpflichtiger Erwerb	7.443.150 €	7.443.150 €	26.000.000 EUR	27 %
Steuersatz	23 %	23 %	über 26.000.000 EUR	30 %
Schenkungssteuer	1.711.925 €	1.711.925 €		

*Der Nießbrauch stellt eine Belastung der Schenkung dar. Der Kapitalwert wird mit der steuerlichen Annahme fiktiver Einkünfte von ca. 4 % und der statistischen verbleibenden Lebenszeit d.h. Kapitalwert von 13,549 EUR bewertet.

A. Nutzung des geltenden ErbSt-Rechts

Fall 3: Schenkung unter Nießbrauchvorbehalt

Erweiterung des Modells über eine Familien-KG und Nutzung diverser Vorteile:

- Bündelung des Vermögens unter weiterer Zugriffs- und Herrschaftsgewalt der Senioren
- Stiftungsähnliche Struktur
- Leichte Schenkungstranchen durch Anteilslösung
- Depot wird zusammengehalten
- Erneute Admassierung der Erträge auf Ebene der Senioren wird vermieden
- Leichtere Handhabung in der bankentechnischen Abwicklung
- Lösung für Kinder mit US-Staatsbürgerschaft
- Größerer Hebel beim Kapitalwert (nicht nur laufende Erträge, sondern auch Veräußerungsgewinne)

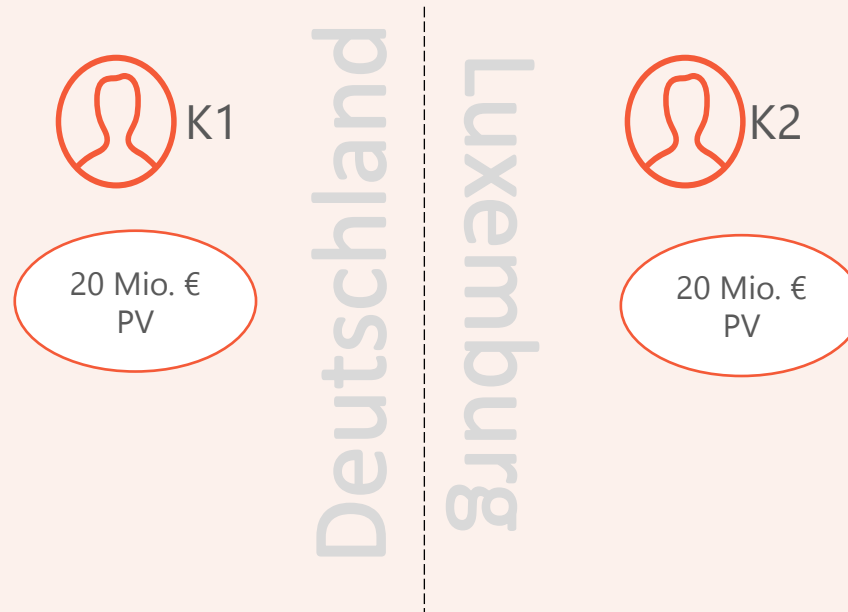
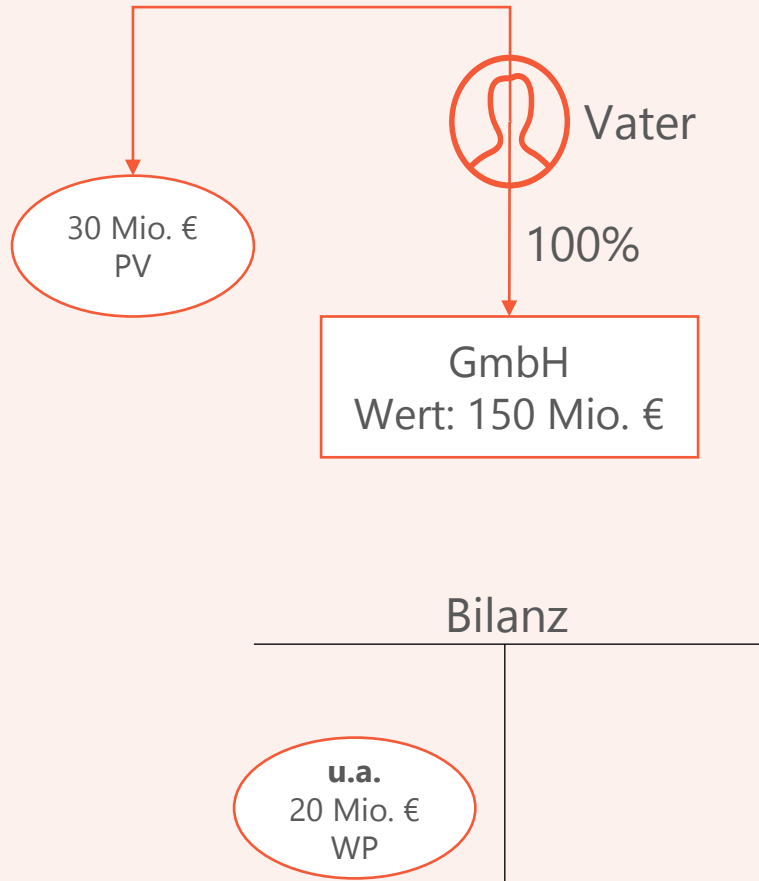
Erweiterung des Modells über eine ausländische Familienstiftung?

A. Nutzung des geltenden ErbSt-Rechts

Fall 5: Betriebsvermögensverschonung nutzen!

Hintergrund: Die §§ 13a/b ErbStG könnten weiter eingeschränkt werden. Zudem u.U. schon jetzt Risiken bei fehlender aktiver Umsetzung!

Betriebsvermögensverschonung nutzen!



Geplante Nachfolgeregelung:

K1 und K2 sollen je 50% der Anteile erhalten
= je 75 Mio. €

Und je 50% des PV = je 15 Mio. €

Betriebsvermögensverschonung nutzen!

1. GmbH-Anteil grundsätzlich begünstigungsfähiges Vermögen
2. Heißt das **85%ige oder 100%ige Steuerbefreiung?**
 - a) Herausforderung Unternehmenswert der Anteile über **Größenschwelle 26 Mio. EUR**
 - Steuerbefreiung **reduziert sich um 65 Prozentpunkte**, d.h. auf 20% oder 35%: das bedeutet, es verbleibt ein steuerpflichtiger Unternehmenserwerb pro Kind von 60 Mio. EUR oder 48,75 Mio. EUR, d.h. Steuerbelastung (30%) von **18 Mio. EUR** bzw. **14,32 Mio. EUR pro Kind auf dem Unternehmensanteil**
 - Zzgl. **ErbSt auf dem PV** (30% auf je 15 Mio. EUR) = **pro Kind 4,5 Mio. EUR**
 - b) Alternative: **Antrag auf Steuererlass?**
 - Nur soweit **kein verfügbares Vermögen** → hier je 50% des geerbten Brutto PV = pro Kind je 7,5 Mio. EUR sowie je 50% des bereits vorhandenen Vermögens = pro Kind 10 Mio. EUR. Mithin ist ein Steuererlass nur für die 17,5 Mio. EUR überschreitende Steuer möglich
 - **Steuerbelastung** insgesamt also **18,82 Mio. EUR** bzw. **22 Mio. EUR pro Kind (Gesamtvermögensabfluss 37,64 Mio. EUR bzw. 44 Mio. EUR)!**

Betriebsvermögensverschonung nutzen!

3. Ansatzpunkt andere Erbfolge? K1 erhält Unternehmen und K2 das Privatvermögen (Pflichtteilsverzicht!)

a) Herausforderung: K1 überspringt 90 Mio. EUR:

- d.h. keine Freistellung
- Erlassantrag zwar möglich, aber **K1** muss **10 Mio. EUR** zahlen!

b) K2 erbt 30 Mio. EUR PV und versteuert mit 30% = **9 Mio. EUR**

c) **Steuerbelastung insgesamt 19 Mio. EUR**

c) Fazit: durch Veränderung der Nachfolgeplanung kann Steuer massiv beeinflusst werden. Aber: ist das sinnvoll?

4. Sachverhalts-Alternative: Bilanzseite enthält zu viel schädliches Verwaltungsvermögen (brutto 90%)

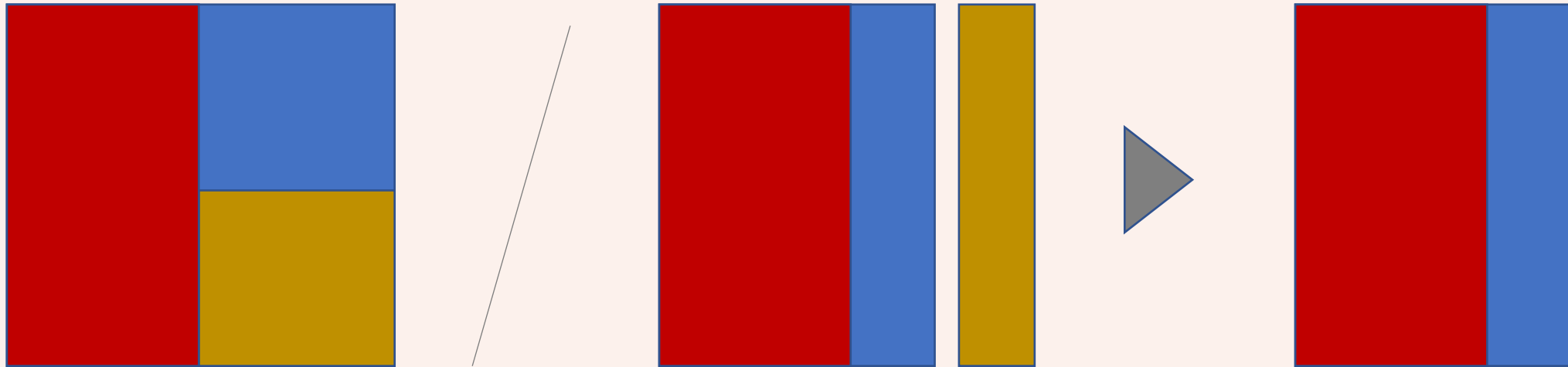
- Dann ist kein Erlassantrag möglich.
- **Steuerbelastung** Firmenvermögen und Privatvermögen insgesamt **54 Mio. EUR (27 Mio. EUR pro Kind)**.
- Damit müssten K1 und K2 ihre Liquidität iHv. 13 Mio. EUR einsetzen.
- **Handlungsoption:** Abspaltung Liquidität. Sinnvoll?

Betriebsvermögensverschonung nutzen!

5. Aktuelle Entwicklungen

- FG Münster vom 24.11.2021 – Az. 3 K 2174/19 Erb: Erleichterungen beim 90% Test – keine reine Bruttobetachtung?
- Erleichterungen bei der Lohnsumme in Covid-Krisenjahren?

Betriebsvermögensverschonung nutzen!



5. Zwei Umsetzungsmodelle

- Ein-Topf
- Separierung

6. Zwei Einschlüsse

- Abfluss der Liquidität
- Änderung der Steuerungsparameter für die SAA

B. Vorteile auch bei Wiederbelebung der Vermögensteuer

- Steuersatzspreizungen und Vervielfältigung von Freibeträgen
- Nießbrauch abzugsfähig
- Ausländische Familienstiftung?
- Weitere Lösungen?

Ihre Ansprechpartner.



**Dr. Maren Gräfe,
LL.M.**
Rechtsanwältin | Steuerberaterin | Partner

t: +49 89 2324199 01

m: +49 171 7641925

m.graefe@gkn-partner.de

www.gkn-partner.de

Dr. Maren Gräfe, LL.M., Rechtsanwältin und Steuerberaterin, Gründungspartnerin, studierte in Osnabrück Rechtswissenschaften und promovierte rechtsvergleichend im Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts bei Prof. Dr. Dres. hc. Theodor Baums, an dessen Lehrstuhl sie während Ihres Studiums arbeitete. Frau Dr. Gräfe begann ihre berufliche Karriere bei Flick Gocke Schaumburg 2007 in Berlin und war zwischen 2010 und 2019 für die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hamburg, Zürich und München tätig. Ab 2019 leitete Frau Dr. Gräfe als Partnerin den Bereich „Unternehmerfamilien & Family Offices“ bei der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft deutschlandweit, bevor sie zusammen mit Frau Dr. Klümpen-Neusel die gkn Gräfe Klümpen-Neusel PartG mbB mit den Standorten München und Düsseldorf gründete.

Die Beratungsschwerpunkte von Frau Dr. Gräfe liegen in der steuerlichen, rechtlichen und strategischen Vermögensstrukturierung, Fragen der Family und Corporate Governance sowie dem Aufsetzen von professionellen Vermögens- und Family Office Strukturen unter rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und der Investmentbesteuerung.



Dr. Claudia Klümpen-Neusel

Rechtsanwältin | Steuerberaterin | Partner

t: +49 211 280415-01

m: +49 151 6414 2621

c.kluempen-neusel@gkn-partner.de

www.gkn-partner.de

Dr. Claudia Klümpen-Neusel, Rechtsanwältin und Steuerberaterin, Gründungspartnerin, studierte in Freiburg im Breisgau und München Rechtswissenschaften und promovierte bei Prof. Dr. Christian Rolfs über die betriebliche Altersversorgung von GmbH-Geschäftsführern. Nach Stationen u.a. im Family Office der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, als Head of Private Banking Tax Germany bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, und als Partnerin sowie Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Private Finance der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, gründete sie zusammen mit Frau Dr. Maren Gräfe die gkn Gräfe Klümpen-Neusel PartG mbB mit den Standorten München und Düsseldorf.

Die Beratungsschwerpunkte von Frau Dr. Klümpen-Neusel liegen in der steuerlichen Vermögensstrukturierung, der Besteuerung und steuerlichen Strukturierung von Kapitalinvestments sowie der Nachfolgegestaltung. Sie ist Autorin zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften und referiert regelmäßig zu den zuvor genannten Themen.



gkn Gräfe Klümpen-Neusel Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB
ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Sitz der Gesellschaft ist München.

München

gkn Gräfe Klümpen-Neusel
Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB
Fürstenfelder Straße 3
80331 München
T +49 89 2324199-00

Düsseldorf

gkn Gräfe Klümpen-Neusel
Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB
Dreischeibenhaus
40211 Düsseldorf
T +49 211 280415-00